

Berufskraftfahrerqualifikation

Besitzstand für Busfahrer und LKW Fahrer

Busfahrer, die eine Fahrerlaubnis der Klassen D1, D1E, D, DE oder eine gleichwertige Klasse besitzen, die vor dem Stichtag 10. September 2008 erteilt worden ist, fallen unter die „**Besitzstandregelung**“. Besitzstand bedeutet in diesem Falle, dass diese Busfahrer keine Grundqualifikation erwerben müssen.

Für **Lkw-Fahrer** gilt der Stichtag 10. September 2009. Das heißt: Fahrer, die eine Fahrerlaubnis der Klassen C1, C1E, C, CE oder eine gleichwertige Klasse besitzen, die vor dem 10. September 2009 erteilt worden ist, genießen Besitzstand und müssen keine Grundqualifikation nachweisen, um gewerblich als Lkw-Fahrer tätig sein zu dürfen. Um den Eintrag der Schlüsselzahl 95 in ihrem Führerschein zu erhalten, müssen die Fahrer nur die Weiterbildung von 35 Stunden absolvieren.

Seit der Änderung des BKrFQG im Mai 2011 gilt die Besitzstandregelung bundeseinheitlich auch für diejenigen Bus- und Lkw-Fahrer, die vor den Stichtagen (10. September 2008 (D-Klassen) beziehungsweise 10. September 2009 (C-Klassen)) zwar eine entsprechende Fahrerlaubnis besessen haben, diese dann aber wegen Entzug, Verzicht oder Ablauf verloren haben. Dadurch werden sie bei der Neuerteilung den Fahrern gleichgestellt, die ununterbrochen eine gültige Fahrerlaubnis hatten.

Beispiel Besitzstand:

Busfahrer Martin B. hat die Fahrerlaubnis Klasse D und DE seit 20. Juni 2006 (also vor dem Stichtag 10. September 2008). Am 10. August 2008 wird ihm die Fahrerlaubnis entzogen. Am 15. April 2010 wird Achim D. eine neue Fahrerlaubnis Klasse D und DE erteilt, ohne dass er eine (beschleunigte) Grundqualifikation nachweisen muss.
Fahrerlaubnisklasse 3 (alt):

Auch wenn die Fahrerlaubnis nach altem Recht erworben worden ist, sind die Inhaber der alten Führerscheinklasse 3 von der Neuregelung betroffen. Sie müssen als gewerblich tätige Kraftfahrer in Zukunft regelmäßig eine Weiterbildung in Form von 35 Stunden Unterricht ohne Prüfung absolvieren. Eine erste Weiterbildung müssen sie bis einschließlich 9. September 2014 nachweisen, danach alle 5 Jahre erneut. Damit ihnen die "Schlüsselzahl 95" als Weiterbildungsnachweis eingetragen werden kann, benötigen sie den Kartenführerschein.

Von der Pflicht zur Grundqualifikation sind diese Fahrer jedoch befreit, da sie die Fahrerlaubnis vor dem Stichtag 10. September 2009 (Besitzstand) erworben haben

Fristen Verlängerung der Fahrerlaubnis und Weiterbildung:

Führerscheinverlängerung und Weiterbildung sollte man zunächst einmal unabhängig voneinander betrachten:

- **Busfahrer** müssen eine erste Weiterbildung von 35 Zeitstunden **bis einschließlich 9. September 2013** absolviert haben.
- **Lkw-Fahrer** müssen eine erste Weiterbildung von 35 Zeitstunden **bis einschließlich 9. September 2014** absolviert haben.

Trotzdem können Sie, um doppelte Kosten für Eintragungen im Führerschein zu vermeiden, Ihre erste Weiterbildung mit dem Verlängern des Führerscheins synchron gestalten. Das bedeutet: Wenn Ihre Führerscheinverlängerung bis einschließlich 9. September 2015 für Busfahrer beziehungsweise bis einschließlich 9. September 2016 für Lkw-Fahrer ansteht, können Sie die Weiterbildung bis zum Datum des Führerschein-Ablaufs hinausschieben, jedoch in keinem Falle später als bis zum jeweiligen Stichtag 10. September 2015 (Bus) oder 10. September 2016 (Lkw).

Wichtig: Rechnen Sie neben den Fristen immer auch die **Bearbeitungszeit** der Behörden ein, wenn Sie Ihren Führerschein verlängern.

Beispiel BUS:

- **Frist Führerscheinverlängerung 15.3.2014**
Wenn Ihr Busführerschein am 15.3.2014 verlängert werden muss, können Sie Ihre Weiterbildung bis zu diesem Termin statt bis einschließlich 9.9.2013 absolvieren.
- **Frist Führerscheinverlängerung 15.6.2015**
Wenn Ihr Busführerschein am 15.6.2015 verlängert werden muss, können Sie Ihre Weiterbildung bis zu diesem Termin statt bis einschließlich 9.9.2013 absolvieren.

Beispiel LKW:

- **Frist Führerscheinverlängerung 20.12.2015**
Wenn Ihr Lkw-Führerschein am 20.12.2015 verlängert werden muss, können Sie Ihre Weiterbildung bis zu diesem Termin statt bis einschließlich 9.9.2014 absolvieren.
- **Frist Führerscheinverlängerung 11.4.2016**
Wenn Ihr Lkw-Führerschein am 11.4.2016 verlängert werden muss, können Sie Ihre Weiterbildung bis zu diesem Termin statt bis einschließlich 9.9.2014 absolvieren.
- **Frist Führerscheinverlängerung 11.11.2016**
Wenn Ihr Lkw-Führerschein am 11.11.2016 verlängert werden muss, müssen Sie die erste Weiterbildung dennoch bis einschließlich 9.9.2014 absolvieren (weil der 11.11.2016 nach der letztmöglichen Frist des 10.09.2016 liegt).

Schlüsselzahl 95

Die absolvierte Grundqualifikation und Weiterbildung werden durch den Eintrag der harmonisierten **Schlüsselzahl 95** der Europäischen Union **auf dem Kartenführerschein** nachgewiesen. Die Schlüsselzahl 95 wird durch die für die Erteilung von Fahrerlaubnissen zuständige Behörde eingetragen, sofern der Fahrer durch Bescheinigung nachweist, dass er die erforderlichen Leistungen erbracht hat.

Für die Grundqualifikation sind dies Bescheinigungen über die erfolgreich abgelegte Prüfung, ausgegeben durch die IHK. Bei der Weiterbildung sind es die Nachweise über erbrachte (Teil)-Leistungen, ausgestellt von der ausbildenden Stelle (siehe §5 Nachweise BKrFQV).

Schlüsselzahl 95 und grenzüberschreitender Verkehr

Das Berufskraftfahrer-Qualifikationsgesetz ist die deutsche Umsetzung der europäischen Richtlinie 2003/59 EG. Diese Richtlinie nennt für den grenzüberschreitenden Verkehr als Stichtag für den Eintrag der „95“:

- Für Busfahrer: 10. September 2013
- Für Lkw-Fahrer: 10. September 2014



Weiterbildung:

Bei der **Weiterbildung** gemäß Berufskraftfahrer-Qualifikationsgesetz ist **keine Prüfung** vorgeschrieben. Um die Schlüsselzahl 95 eingetragen zu bekommen, genügt eine Bescheinigung über die Teilnahme an 35 Stunden Weiterbildung.

Prüfungen Berufskraftfahrerqualifikation:**Prüfung Beschleunigte Grundqualifikation:**

Am Ende der **beschleunigten Grundqualifikation** beziehungsweise der **Grundqualifikation** steht eine **Prüfung** bei der IHK. Inwieweit sich die Prüfung in der beschleunigten Grundqualifikation von der Prüfung in der Grundqualifikation unterscheidet, erfahren Sie im unteren Bereich.

Die Prüfung der beschleunigten Grundqualifikation besteht nur aus einem theoretischen Teil. Sie wird bei der Industrie- und Handelskammer (IHK) abgelegt, die nach dem Wohnsitzprinzip zuständig ist. Die Prüfung wird schriftlich durchgeführt und besteht zu gleichen Teilen aus:

- Prüfungsfragen zum Ankreuzen (Single-Choice-Fragen)
- Offenen Prüfungsfragen

Die **Dauer** der IHK Prüfung beträgt bei der regulären beschleunigten Grundqualifikation 90 Minuten, bei der beschleunigten Grundqualifikation für Umsteiger* 45 Minuten und bei der beschleunigten Grundqualifikation für Quereinsteiger** 60 Minuten. (* **Umsteiger** sind Wechsler von Lkw auf KOM und umgekehrt; ** **Quereinsteiger** sind Prüflinge mit bestandener Fachkundeprüfung Güterverkehr oder Personenbeförderung)

Die Prüfung ist **bestanden**, wenn mindestens 50% der Gesamtpunktzahl erreicht wurden. Nicht bestandene IHK Prüfungen dürfen wiederholt werden.

Zu den Regelungen für die Prüfung zum Erwerb der Grundqualifikation der Fahrer im Güterkraft- und Personenverkehr siehe auch: [Musterprüfungen des DIHK](#).

Prüfung Grundqualifikation:

Die Prüfung der Grundqualifikation besteht aus einem theoretischen und einem praktischen Teil. Sie wird bei der Industrie- und Handelskammer (IHK) abgelegt, die nach dem Wohnsitzprinzip zuständig ist.

Die **theoretische Prüfung** wird schriftlich durchgeführt und besteht zu gleichen Teilen aus:

- Prüfungsfragen zum Ankreuzen (Single-Choice-Fragen)
- Offenen Prüfungsfragen
- Erörterungen von Praxissituationen

Inhalte der theoretischen IHK Prüfung:

Die prüfungsrelevanten Themen sind in der **Liste der Kenntnisbereiche** in der [Anlage 1 der Berufskraftfahrer-Qualifikationsverordnung](#) festgelegt. Die Prüfungsinhalte werden in den [Orientierungsrahmen](#) zum Güterkraftverkehr und zum Personenverkehr konkretisiert.

Die **praktische IHK Prüfung** besteht aus drei Teilen:

- **Fahrprüfung:** Ziel der Fahrprüfung ist die Bewertung der fahrpraktischen Fähigkeiten des Bewerbers. Sie muss auf Straßen innerhalb und außerhalb geschlossener Ortschaften, auf Schnellstraßen und Autobahnen und in Situationen mit unterschiedlicher Verkehrsdichte stattfinden. Die Fahrzeit ist zu nutzen, um die Fähigkeit der Bewerberin oder des Bewerbers in allen verschiedenen Verkehrssituationen zu beurteilen

- **Praktischer Prüfungsteil:** Ziel des praktischen Prüfungsteils ist die Bewertung der in den Nummern 1.4 (Fahrerlaubnisklassen C1, C1E, C, CE), 1.5, 1.6 (Fahrerlaubnisklassen D1, D1E, D, DE), 3.2, 3.3 und 3.5 (Fahrerlaubnisklassen C1, C1E, C, CE, D1, D1E, D, DE) der in Anlage 1 der BKrFQV genannten Kenntnisbereiche
- **Kritische Fahrsituation:** Bei der Bewältigung kritischer Situationen wird insbesondere die Beherrschung des Kraftfahrzeugs bei unterschiedlichem Zustand der Fahrbahn je nach Witterungsverhältnissen sowie Tages- und Nachtzeit geprüft. Dieser Prüfungsteil findet entweder auf einem besonderen Gelände oder in einem leistungsfähigen Simulator statt

Dauer der IHK Prüfungen im Rahmen der Grundqualifikation					
Theoretische Prüfung	Praktische Prüfung			Gesamtzeit	
	Fahrprüfung	Praktischer Prüfungsteil	Kritische Situationen		
Grundqualifikation	240 min	120 min	30 min	max. 60 min	450 min
Grundqualifikation für Quereinsteiger*	170 min	120 min	30 min	max. 60 min	380 min
Grundqualifikation für Umsteiger**	110 min	60 min	30 min	max. 30 min	230 min

* Quereinsteiger sind Prüflinge mit bestandener Fachkundeprüfung Güterverkehr oder Personenbeförderung

** Umsteiger sind Wechsler von LKW auf KOM und umgekehrt

Die **theoretische IHK Prüfung** ist bestanden, wenn mindestens 50% der Gesamtpunktzahl erreicht wurden. Die Teile der praktischen Prüfung werden separat bewertet.

Die **praktische IHK Prüfung** ist bestanden, wenn mindestens 50% der Gesamtpunktzahl erreicht wurden und in jedem Teil der Prüfung mindestens 20% der möglichen Punkte erreicht wurden. Die Gesamtprüfung ist **bestanden**, wenn die theoretische und die praktische Prüfung bestanden worden sind.

Nicht bestandene Prüfungen dürfen wiederholt werden.

Zu den Regelungen für die Prüfung zum Erwerb der Grundqualifikation der Fahrer im Güterkraft- und Personenverkehr siehe auch: [Musterprüfungen des DIHK](#).

Bußgelder und Verwarnungsgelder:

Fährt ein **Fahrer** im Güterkraft- oder Personenverkehr zu gewerblichen Zwecken ohne die Schlüsselzahl 95 beziehungsweise ohne absolvierte Grundqualifikation und/oder Weiterbildung, muss er mit einem **Bußgeld** (§9 BKrFQG) in Höhe von **bis zu 5.000 Euro** rechnen.

Die Höhe des anfallenden Buß- oder Verwarnungsgeldes für Lkw- oder Busfahrer ist im Buß- und Verwarnungsgeldkatalog festgelegt.

Wird eine Fahrt ohne ausreichende Qualifikation beziehungsweise vor Erreichen des Mindestalters für die jeweilige Fahrzeugklasse durchgeführt, so wird dies mit 50 Euro (bei Fahrlässigkeit) oder 100 Euro (bei Vorsatz) **je Arbeitsschicht** bestraft. Für den Fall, dass die erforderliche Qualifikation und ein entsprechender Nachweis zwar vorhanden sind, der Nachweis aber bei der Kontrolle nicht mitgeführt wird, fällt ein Verwarnungsgeld in Höhe von 30 Euro an.